

ETL Steuertipps für Unternehmer

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie zahlbar

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro zusätzlich zum geschuldeten Entgelt zahlen.

Seite 2

Vorsicht bei Einmalzahlungen an Mini-Jobber

Ein zweimaliges unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Zeitjahres ist zwar weiterhin zulässig. Die Einmalzahlung darf aber zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt jeweils maximal 1.040 Euro betragen.

Seite 6 und 7

Steuererleichterungen für Photovoltaikanlagen geplant

Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen sollen nicht mehr einkommen- und gewerbesteuerpflichtig sein. Für die Lieferung und Installation der Anlagen ist ein umsatzsteuerlicher Null-Steuersatz geplant.

Seite 8 und 9

Entgeltunterlagen sind elektronisch aufzubewahren

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber die Entgeltunterlagen in elektronischer Form speichern und aufbewahren. Für Lohnzeiträume bis 31. Dezember 2026 können sie sich davon befreien lassen. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Seite 11



Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen

Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer finanziell unterstützen

Weil bei einer Inflationsrate von über 10 % die gestiegenen Lebenshaltungskosten in jedem Portemonnaie spürbar sind, will die Bundesregierung mit verschiedenen Entlastungspaketen allen Bürgern helfen. Dazu gehört auch die Inflationsausgleichsprämie, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen können. Arbeitnehmer vereinnahmen die Inflationsausgleichsprämie also brutto für netto und beim Arbeitgeber fallen keine Lohnnebenkosten an, insbesondere kein Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Zudem wird die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Einmal- und Teilzahlungen sind begünstigt

Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen bis zu 3.000 Euro, die ab dem 26. Oktober 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Die maximal 3.000 Euro können in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann auch Gutscheine ausgeben oder die Heizkosten seiner Mitarbeiter bezahlen. Die Inflationsausgleichsprämie können alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, Arbeitnehmer in einem Zweitjob, Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte erhalten. Soll die Inflationsausgleichsprämie einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer UG, GmbH oder AG oder an Ehepartner oder Kinder des Gesellschafters gezahlt werden, sind die Fremdvergleichsgrundsätze zu beachten, damit sich keine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt. Ein Anspruch auf die Prämie besteht grundsätzlich nicht, denn es handelt sich um freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers. Arbeitgeber müssen die Inflationsausgleichsprämie auch nicht allen Arbeitnehmern in gleicher Höhe zahlen. Dabei ist allerdings der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich gewährt werden

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Das ist der Fall, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. So darf die Prämie beispielsweise nicht an Stelle eines an sich geschuldeten Weihnachtsgeldes, eines 13. Gehalts oder eines Urlaubsgeldes gezahlt werden. Und auch wenn ohne ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag über viele Jahre hinweg vorbehaltlos ein Weihnachtsgeld gezahlt wurde, kann dieses nicht durch die steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie ersetzt werden.

Hinweis: Wenn die Zusätzlichkeitskriterien verletzt werden, sind für die Zahlungen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Das kann Arbeitgeber finanziell stark belasten, da Verstöße meist erst nach Monaten bemerkt werden und Arbeitgeber dann den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung nicht mehr vom Arbeitnehmer nachfordern können, sondern die kompletten Beiträge allein zu tragen haben.

Beispiele für die Verletzung der Zusätzlichkeitskriterien

- Ein Arbeitgeber, der für drei Monate 1.000 Euro des vertraglich vereinbarten Arbeitsentgelts brutto für netto als steuer- und sozialversicherungsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ zahlt, verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis. Die Zahlungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.
- Eine Arbeitgeberin, die statt einer bereits zugesagten Lohnerhöhung in mehreren Teilbeträgen die „Inflationsausgleichsprämie“ zahlt, verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, da es sich um keine zusätzliche Leistung handelt. Die Zahlungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.
- Ein Arbeitgeber, der ab November 2022 für 26 Monate zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt jeweils 100 Euro als steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie zahlt, verstößt ebenfalls gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, wenn er nach den 26 Monaten das Bruttoarbeitsentgelt um monatlich 100 Euro erhöht.

Beispiele für korrekte Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie

- Ein Arbeitgeber zahlt im November 2022, 2023 und 2024 jeweils 1.000 Euro on top steuer- und sozialversicherungsfrei als „Inflationsausgleichsprämie“.
- Eine Arbeitgeberin zahlt ab November 2022 für 26 Monate, also bis Dezember 2024, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt jeweils 100 Euro als steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie. Ab November 2023 wird das Bruttoarbeitsentgelt um monatlich 100 Euro erhöht. Die Inflationsausgleichsprämie wird noch bis Dezember 2024 monatlich weitergezahlt, ab Januar 2025 entfällt die Zahlung.

Homeoffice-Tätigkeit wird zur Normalität

Pauschbetrag für häusliches Arbeitszimmer geplant

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitsprozesse in vielen Unternehmen nachhaltig verändert. Eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice ist vielerorts auch ohne Pandemie zur Normalität geworden. Doch nicht in jedem Fall wird die Tätigkeit in einem steuerlich anzuerkennenden häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt.

Homeoffice in der Arbeitsecke

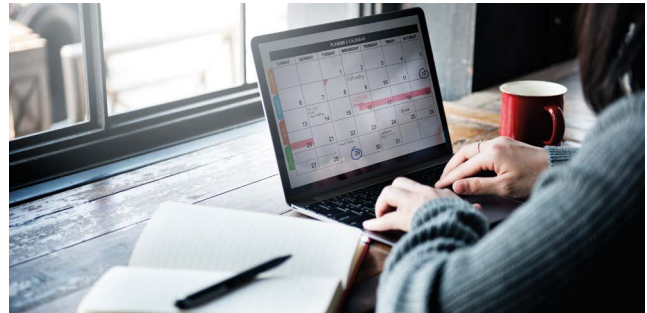
Oftmals wird im Wohn- oder Schlafzimmer einfach eine Arbeitsecke eingerichtet. Ein Abzug der tatsächlichen Mietaufwendungen ist in diesem Fall zwar nicht zulässig. Jedoch dürfen für jeden Arbeitstag, an dem ein Unternehmer oder Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und nicht die erste Betriebs- bzw. Tätigkeitsstätte aufsucht, jeweils 5 Euro pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, maximal für 120 Tage. In Summe sind also bis zu 600 Euro abziehbar. Die ursprünglich auf 2020 und 2021 begrenzte Regelung wurde bis Ende 2022 verlängert und soll ab 2023 unbefristet gelten. Geplant ist auch, sie auf 200 Tage auszuweiten, sodass jährlich bis zu 1.000 Euro abziehbar sind. Werden verschiedene Tätigkeiten im Homeoffice erledigt, ist die Tagespauschale und der Höchstbetrag von 1.000 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen.

Wird an einem Tag zwar im Homeoffice gearbeitet, aber auch die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht, darf die Tagespauschale nur abgezogen werden, wenn in der Firma kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ansonsten schließen sich Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale aus. Liegt die Entfernungspauschale über 5 Euro (z. B. 17 Entfernungskilometer \times 0,30 Euro = 5,10 Euro), verringert sich durch die Homeoffice-Tätigkeit der Werbungskostenabzug. Allerdings sollte der Zeitgewinn durch den Wegfall des Arbeitsweges nicht außer Acht gelassen werden.

Homeoffice im häuslichen Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein in die häusliche Sphäre eingebundener Raum, der nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Er ist für die Erledigung der beruflichen Arbeiten geeignet und typischerweise mit Büromöbeln ausgestattet, wobei der Schreibtisch meist das zentrale Möbelstück darstellt.

Aber auch wenn ein häusliches Arbeitszimmer existiert, werden die Aufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt.



Arbeitszimmer muss erforderlich sein

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können die kompletten Kosten für Miete bzw. bei Wohneigentum die Gebäudeabschreibung sowie Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom und Haushaltsversicherung, jeweils anteilig im Verhältnis zur gesamten Wohnung oder dem gesamten Gebäude geltend gemacht werden. Abziehbar sind zudem Kosten für die Ausstattung, z. B. für Tapeten, Teppiche, Vorhänge und Lampen. Ab 2023 will der Gesetzgeber die Anforderungen für den vollständigen Abzug der Aufwendungen nochmals verschärfen. Er soll nur noch zulässig sein, wenn kein anderer Arbeitsplatz für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübten Betätigungen dauerhaft zur Verfügung steht und die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur Ausübung der Betätigung auch erforderlich ist.

Jahres- oder Monatspauschale geplant

Wenn für die berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, waren die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bisher auf 1.250 Euro begrenzt. Diese Kostenbegrenzung soll durch eine Jahrespauschale in Höhe von 1.250 Euro abgelöst werden. Der Bundesrat empfiehlt stattdessen eine Monatspauschale von 104 Euro. In beiden Fällen müssten die anfallenden Aufwendungen nicht mehr einzeln nachgewiesen werden. Die Pauschale ist raumbezogen anzuwenden. Der Betrag wird nicht personenbezogen vervielfacht, sondern insgesamt nur einmal gewährt. Nutzen mehrere Steuerpflichtige dasselbe häusliche Arbeitszimmer für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit, ist die Pauschale auf die nutzenden Steuerpflichtigen aufzuteilen.

Hinweis: Die Anhebung der Homeoffice-Pauschale sowie die Einführung einer Pauschale für das häusliche Arbeitszimmer sind im Jahressteuergesetz 2022 geplant. Es bleibt abzuwarten, wie die finale Regelung aussehen wird.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie erneut verlängert

Gastronomen können aufatmen – zumindest was die Umsatzsteuer betrifft. Auch in 2023 bleibt es für Restaurant- und Verpflegungsleistungen beim ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Wie bisher sind nur Speisen mit 7% zu besteuern. Der Verzehr vor Ort und Außer-Haus-Verkäufe werden damit weiterhin gleichbehandelt. Getränke, ob alkoholfrei oder alkoholisch, ob allein oder im Zusammenhang mit der Speisenabgabe, unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19%. Eine Ausnahme gilt nur für Getränke mit einem (Kuh-)Milchanteil über 75%, die bei Außer-Haus-Geschäften dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Auch Caterer brauchen bis Ende 2023 ihre Restaurationsdienstleistungen nur ermäßigt zu besteuern. Für Getränke wird hingegen weiterhin der Regelsteuersatz fällig.

Aufteilung bei Pauschalangeboten weiterhin erforderlich

Bei Pauschalangeboten (z. B. Übernachtung mit Frühstück) im Hotel, aber auch bei All Inclusive-Angeboten oder Tagungspauschalen ist die Aufteilung zwischen Speisen und Getränken weiterhin zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die vorerst bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Vereinfachungen bis Ende 2023 verlängern wird. So gewährt die Finanzverwaltung bei der Aufteilung von Pauschalangeboten anstatt einer Einzelpreisermittlung eine pauschale Aufteilungsmöglichkeit zwischen Speisen und Getränken im Verhältnis 70:30. Dabei wird unterstellt, dass 70% des Pauschalpreises auf die Speisen (Brötchen, Aufschnitte, Müsli etc.) und 30% auf die Getränke (Kaffee, Tee, Saft etc.) entfallen.

Entfristung in Sicht?

Die Umsatzsteuersenkung wurde damit zum zweiten Mal verlängert. Gastronomen fordern schon seit Längerem eine dauerhafte Absenkung. Jetzt gibt es Anzeichen, dass es so kommen könnte, denn die Bundesregierung begründet die erneute Verlängerung mit einem veränderten Verhalten der Verbraucher durch die Corona-Krise. Der Anteil von geliefertem und mitgenommenem Essen hat in den letzten drei Jahren enorm zugenommen und das Essen im Restaurant teilweise ersetzt. Ob der Trend dauerhaft ist, bleibt abzuwarten. Da aber die Außer-Haus-Lieferungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, befürchtet der Gesetzgeber Wettbewerbsverzerrungen, wenn das Essen im Restaurant mit 19% besteuert würde. Um diese zu vermeiden, soll es auch für den Verzehr vor Ort bei 7% bleiben.

7% Umsatzsteuer auf die Lieferung von Erdgas und Fernwärme

Um die Preissteigerungen im Energiesektor abzufedern, wurde unter anderem die Umsatzsteuer von 19% auf 7% gesenkt. So unterliegt die Lieferung von Erdgas und Fernwärme für den befristeten Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 dem ermäßigten Steuersatz.

Steuersenkung entlastet nur Verbraucher

Eine Senkung der Umsatzsteuer um 12 Prozentpunkte klingt zunächst gut. Unternehmern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen, hilft sie jedoch nicht. Anders sieht es bei Unternehmern aus, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, insbesondere Unternehmen des Gesundheitswesens und umsatzsteuerliche Kleinunternehmer. Da diese die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen dürfen, profitieren sie wie private Verbraucher von der Umsatzsteuersenkung.

Stromrechnungen werden angepasst

Durch die unterjährige Umsatzsteuersenkung müssen Abschlags- und Schlussrechnungen geändert werden. Wie das geht und welche Vereinfachungen erlaubt sind, hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben detailliert geregelt. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, die Abschläge im gesamten Zeitraum einfach bei 19% zu belassen und nur im Rahmen der Schlussabrechnung den ermäßigten Steuersatz von 7% anzuwenden. Der Vorsteuerabzug kann dann einfach weiterhin mit 19% geltend gemacht werden, sodass sich für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer insgesamt kein Nachteil ergibt.

Einen Unterschied macht es aber, ob es nur eine Jahresablesung gibt oder monatlich bzw. quartalsweise abgelesen wird. Bei einer einzigen Jahresablesung ist es richtig, dass die Abrechnung für das gesamte Jahr 2022 mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% abgerechnet wird, was nur Kleinunternehmer freuen dürfte. Wird dagegen monatlich abgelesen, müssen die unterjährigen Teilleistungen einzeln abgerechnet werden. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz erst ab dem 1. Oktober 2022. Sofern auch verbrauchsabhängige Jahresboni mit im Spiel sind, wird es kompliziert. Hier erlaubt das Bundesfinanzministerium verschiedene Abrechnungsmöglichkeiten.

Tipp: Gas- und Heizkostenrechnungen sollten genau geprüft werden. Besser ist es aber, gleich den Steuerberater mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.

Ab 2023 nur noch mit TSE

Letzte Übergangsfrist für elektronische Registrierkassen läuft aus

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen, gehört zu den Lieblingsthemen eines jeden Betriebsprüfers. Und gerade an elektronische Kassen stellt der Gesetzgeber immer strengere Anforderungen. Zum Jahresende läuft für elektronische Kassensysteme die letzte Übergangsfrist aus. Zum 31. Dezember 2022 müssen auch die letzten Kassen, die nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nachgerüstet werden können, ihren Dienst quittieren. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2023 nur noch Kassensysteme eingesetzt werden dürfen, die durch eine TSE abgesichert sind.

Vereinfachte Einzelaufzeichnung bei Kleinbetragsrechnungen

Eine Kasse muss auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung erfüllen können. Einzelaufzeichnung bedeutet, dass alle elektronischen Aufzeichnungen täglich, einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt werden. Außerdem muss aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Doppel der Rechnung aufbewahrt werden. Allein die Aufbewahrung der Tagesendsummenbons ist seit Anfang 2022 nicht mehr ausreichend. Eine Vereinfachung gilt allerdings für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro. Hier hat das Bundesfinanzministerium 2021 klargestellt, dass es genügt, wenn aus den digitalen Aufzeichnungen der elektronischen bzw. computergestützten Registrierkasse ein Doppel der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.



Belegausgabepflicht beachten

Bei elektronischen PC- und Registrierkassen muss auch für jeden Geschäftsvorfall mit Bareinnahmen vom Kassensystem am Ende ein Beleg erstellt werden. Auch wenn der Kunde diesen nicht will. Der Beleg muss bestimmte Anforderungen erfüllen und eine Vielzahl von Daten enthalten. In der Regel wird dafür ein QR-Code aufgedruckt, der alle erforderlichen Daten enthält und vom Prüfer bequem ausgelesen werden kann. Neben dem alten Papierbeleg gibt es aber inzwischen auch Möglichkeiten, digitale Belege anzubieten.

Für Betriebsprüfungen gut vorbereitet sein

Betriebsanleitung, Programmierprotokolle und die Verfahrensdokumentation des Kassensystems sollten immer griffbereit sein. Diese sind nicht nur für die Schulung der Mitarbeiter wichtig, sondern müssen auch bei Betriebsprüfungen verfügbar sein. Gerade bei alten Kassen, die diverse Auf- und Umrüstungen erfahren haben, ist die Aufbewahrung und Dokumentation aller Änderungen sehr wichtig. Dies gilt übrigens nicht nur, solange die Kasse in Betrieb ist, sondern auch, wenn diese außer Dienst gestellt, verkauft oder verschrottet wird. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Eintragung. Denken Sie immer an die Datensicherung. Fehlt beispielsweise die Bedienungsanleitung oder die Verfahrensdokumentation, liegt ein formeller Mangel vor und ein Prüfer hat für eine sogenannte Sicherheitshinzuschätzung schon einen Fuß in der Tür. Damit er aber tatsächlich mehr Steuern fordern kann, muss er zusätzlich einen materiellen Fehler nachweisen. So kann ein Prüfer in der Regel hinzuschätzen, wenn beispielsweise die Tageseinnahmen nicht täglich erfasst werden oder bei einem Testeinkauf der Umsatz nicht in die Kasse eingegeben wird. Unternehmer sollten daher unbedingt versuchen, alle Anforderungen möglichst genau zu erfüllen, um einem Prüfer keine Angriffsfläche zu bieten.

Tipp: Handeln Sie schnell, wenn Ihr Kassensystem noch nicht mit einer TSE ausgerüstet ist. Beachten Sie auch, dass sich Lieferfristen kurzfristig verlängern können. Doch auch, wer rechtzeitig bestellt und zum Jahreswechsel gut vorbereitet ist, ist nicht auf der sicheren Seite. Jeder sollte die Funktionsweise seiner Kasse genau studieren und stichprobenartig prüfen, ob auf dem Kassenbon alle Pflichtangaben der TSE abgebildet werden. Denn die komplexen Systeme sind nicht immer sofort verständlich und Bedienungsfehler nicht auszuschließen.

Vorsicht bei Einmalzahlungen an Mini-Jobber

Neue Geringfügigkeitsrichtlinien enthalten zahlreiche Änderungen

Zum 1. Oktober 2022 wurde die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) von 450 Euro auf 520 Euro angehoben. Künftig soll sie dynamisch bei jeder Erhöhung des Mindestlohnes mit ansteigen. Damit kann eine Erhöhung des Mindestlohnes bei gleichbleibender Anzahl der vereinbarten Arbeitsstunden nicht mehr zum Überschreiten der Mini-Job-Grenze und damit zur ungewollten Sozialversicherungspflicht führen. Arbeitgeber müssen somit nicht mehr bei jeder Erhöhung des Mindestlohnes die Mini-Job-Arbeitsverträge anpassen.

Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig prüfen

Ob ein Mini-Job vorliegt, ist immer in einer vorausschauenden Betrachtung zu prüfen. Dabei darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 520 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 6.240 Euro zulässig.

Hinweis: Arbeitgeber können aus abrechnungstechnischen Gründen und zur Vereinfachung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine erneute vorausschauende Jahresbetrachtung vornehmen.

Zu berücksichtigen ist das Entgelt, auf das der Mini-Jobber einen Rechtsanspruch hat, z.B. aufgrund des Arbeitsvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages. Daher müssen neben dem laufenden Entgelt auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt werden. Selbst wenn ein vertraglich zugesichertes Urlaubsgeld nicht ausgezahlt wird, ist es in eine Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze einzubeziehen. Wird unter Tarif gezahlt bzw. wird der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12,00 Euro unterschritten, so entscheidet das geschuldete und nicht das gezahlte Entgelt, ob die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten wird.

Hinweis: Auch bei Urlaub, während einer Krankheit oder an Feiertagen hat ein geringfügig entlohnter Beschäftigter Anspruch auf ein Arbeitsentgelt. Dieses Arbeitsentgelt, inklusive enthaltener durchschnittlicher Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, ist in die Berechnung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze einzubeziehen.

Achtung bei Zusatzvergütungen

Zuschüsse für vermögenswirksame Leistungen, geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens, aber auch Sonderzahlungen (z. B. ein regelmäßig gewährtes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) sind in die Berechnung des monatlichen Arbeitsentgelts einzubeziehen. Werden diese Leistungen zusätzlich zu einem laufenden monatlichen Entgelt von 520 Euro gewährt, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. Anders sieht es aus, wenn steuerfreie oder pauschal versteuerte Einnahmen oder Bezüge zusätzlich gewährt werden. Sie führen nicht zum Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze.

Dazu gehören z. B.:

- steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit,
- Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses bis 60 Euro,
- Übernahme von Kita-Kosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Zuschüsse zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 600 Euro pro Jahr,
- Sachzuwendungen (Waren, Warengutscheine) bis 50 Euro monatlich,
- Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds,
- Job-Ticket für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
- Überlassung eines Dienstfahrrades auch zur privaten Nutzung,
- pauschal mit 25 % versteuerte Erholungsbeihilfen,
- Inflationsausgleichsprämien bis insgesamt 3.000 Euro im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024

Gelegentliches Überschreiten ist unschädlich

Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der 520-Euro-Grenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus, sofern die unvorhersehbare Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Zu solch einmaligen Zahlungen gehören z. B. eine vom Geschäftsergebnis des Vorjahres abhängige Prämie oder das Entgelt für Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass, wie einer Krankheitsvertretung.

Beispiel Servicemitarbeiter:

Ein Servicemitarbeiter wird ab Dezember 2022 für monatlich 520 Euro als Mini-Jobber beschäftigt. Im Juni 2023 übernimmt der Mini-Jobber die Krankheitsvertretung für einen Kollegen. Er verdient zusätzlich 520 Euro. Wegen der guten vertrauensvollen Zusammenarbeit zahlt der Arbeitgeber im Juli 2023 einmalig ein Urlaubsgeld von 500 Euro. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im Juni und Juli 2023 auf 1.040 Euro bzw. 1.020 Euro.

Der Servicemitarbeiter bleibt auch für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 2023 geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich innerhalb des maßgebenden Zeitjahres (1. Dezember 2022 bis 30. November 2023) nur um ein gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze handelt und sich das vereinbarte monatliche Arbeitsentgelt von 520 Euro in den beiden Kalendermonaten des Überschreitens maximal auf das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) erhöht hat.

Hohe Sonderzahlungen sind schädlich

Ab dem 1. Oktober 2022 hat der Gesetzgeber die Anforderungen an ein unschädliches Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Zeitjahres gleich in zweierlei Hinsicht verschärft.

bis 30. 09.2022	ab 01.10.2022
dreimaliges Überschreiten	zweimaliges Überschreiten
unabhängig von Höhe des Arbeitsentgelts	zusammen mit laufendem Entgelt max. 1.040 Euro

Unschädliches gelegentliches Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist maximal ein Jahresverdienst in Höhe von 7.280 Euro (14-fache monatliche Geringfügigkeitsgrenze) zulässig.

Beispiel Abwandlung 1

Der Arbeitgeber zahlt im Juli 2023 einmalig ein Urlaubsgeld in Höhe von nicht nur 500 Euro, sondern in Höhe von 1.000 Euro.

Der Servicemitarbeiter wird vom 1. bis 31. Juli 2023 versicherungspflichtig, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Urlaubsgeldes im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro übersteigt. Es handelt sich zwar um ein (zweites) gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten, jedoch übersteigt das Arbeitsentgelt (1.520 Euro) im Juli das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze von 1.040 Euro. Ab 1. August 2023 liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aufgrund einer neu angestellten Jahresbetrachtung (1. August 2023 bis 31. Juli 2024) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.



Beispiel Fortsetzung

Der Arbeitgeber zahlt im November 2023 einmalig ein Weihnachtsgeld von 500 Euro.

Der Servicemitarbeiter wird vom 1. bis 30. November 2023 erneut versicherungspflichtig, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro übersteigt und innerhalb des maßgebenden Zeitjahres (1. Dezember 2022 bis 30. November 2023) bereits in den Monaten Juni und Juli 2023 ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze vorgelegen hatte. Ab 1. Dezember 2023 liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aufgrund einer neu angestellten Jahresbetrachtung die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Tipp: Prüfen Sie bei Ihren Mini-Jobbern, welche Sonderzahlungen nach den neuen Geringfügigkeitsrichtlinien noch zu einem unschädlichen gelegentlichen Überschreiten der Mini-Job-Grenze führen. Hohe Einmalzahlungen sind künftig passé, wenn dadurch in einem Monat mehr als 1.040 Euro zufließen. Steuerfreie Vergütungsteile sind allerdings nicht betroffen, wie der noch bis Ende 2022 zahlbare Corona-Bonus in der Pflege und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder die Inflationsausgleichsprämie. Korrigieren Sie bis spätestens 15. Februar 2023 die Meldungen zur Sozialversicherung, wenn Sie feststellen, dass die Geringfügigkeitsgrenze schädlich überschritten wurde. So ersparen Sie sich Ärger bei späteren Betriebsprüfungen.

Null-Steuersatz für Photovoltaikanlagen in Sicht

Privatpersonen können von Steuererleichterungen profitieren

Durch die Energiekrise ist die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen weiter gestiegen. Immer mehr Hauseigentümer installieren auf ihren Dachflächen Solaranlagen zur Stromerzeugung. Aber auch private Hausbesitzer, die eine Photovoltaikanlage errichten und den erzeugten Strom ganz oder teilweise in das Stromnetz des örtlichen Grundversorgers einspeisen, werden steuerlich zum Unternehmer. Für diese kleinen Unternehmer soll es ab 2023 bürokratische Vereinfachungen und ertrag- sowie umsatzsteuerliche Erleichterungen geben.

Einspeisevergütung ist einkommensteuerpflichtig

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist grundsätzlich eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit. Die Einkünfte sind als Saldo aus den erzielten Betriebseinnahmen (Vergütung und Selbstverbrauch) und den Betriebsausgaben zu ermitteln. Zu diesen zählen Finanzierungskosten, die Beiträge zur Photovoltaik-Versicherung, Beratungskosten, Zählermiete und Wartungsaufwendungen sowie die Absetzungen für Abnutzung (AfA). Um die AfA zu ermitteln, sind die Anschaffungskosten der Anlage auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen. Zusätzlich können noch insgesamt 20 % der Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr und in den vier folgenden Jahren als Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Zudem kann in vielen Fällen bereits vor der eigentlichen Investition ein sogenannter Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungskosten steuermindernd abgezogen werden.

Option zur Liebhaberei seit 2021 möglich

All diejenigen, die kleine Photovoltaikanlagen (insgesamt bis 10 kW) und Blockheizkraftwerke (insgesamt bis 2,5 kW) auf ihren privaten Grundstücken betreiben und die den erzeugten Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz nur in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbrauchen, können zur Liebhaberei optieren. Die Finanzverwaltung geht dabei ohne weitere Prüfung davon aus, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Damit muss keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mehr eingereicht werden. Einnahmen sind nicht zu versteuern, Aufwendungen wirken sich allerdings auch nicht mehr steuermindernd aus. Ein gestellter Antrag gilt auch für die Folgejahre. Wird jedoch die Anlage vergrößert oder erweitert, muss dies angezeigt werden. Die Vereinfachungsregelung ist dann möglicherweise nicht mehr anwendbar.

Hinweis: Für vor dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommene Anlagen ist der Antrag bis Ende 2022 zu stellen. Für sogenannte ausgeführte Anlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2004) kann allerdings frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer zur Liebhaberei übergegangen werden.



Ertragsbesteuerbefreiung ab 2023 geplant

Ab 2023 sollen Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 30 kW (peak), die an oder auf Einfamilienhäusern einschließlich Dächern von Garagen, Carports und anderen Nebengebäuden oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden installiert sind, von den Ertragsteuern befreit sein. Gleiches soll für Photovoltaikanlagen an oder auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit einer Leistung bis zu 15 kW (peak) je Wohneinheit gelten. Die Steuerbefreiung soll auf 100 kW (peak) je Steuerpflichtigen begrenzt werden. Eine Gewinnermittlung soll nicht erforderlich sein.

Hinweis: Für Privatpersonen entfallen damit viele steuerliche Pflichten. Allerdings können Betreiber dieser kleinen Photovoltaikanlagen künftig nicht mehr entscheiden, ob sie zur Liebhaberei optieren oder steuerrelevante Einkünfte erklären, um durch hohe Abschreibungen in den Anfangsjahren Verluste zu erzielen, die steuermindernd mit anderen Einkünften verrechnet werden können.

Eigenverbrauch und eingespeister Strom ist umsatzsteuerpflichtig

Unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung unterliegen die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings ist regelmäßig die sogenannte Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Davon ist auszugehen, wenn der Betreiber der Photovoltaikanlage aus all seinen unternehmerischen Tätigkeiten Umsätze von nicht mehr als 22.000 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro im laufenden Jahr erzielt. In diesem Fall wird weder auf den eingespeisten noch auf den selbst genutzten Strom Umsatzsteuer erhoben.

Option zur Regelbesteuerung möglich

Meist war es jedoch sinnvoll, auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren, auch wenn die Entscheidung für fünf Jahre bindend ist. Wurde optiert, kann die Umsatzsteuer aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage als Vorsteuer erstattet werden. Dadurch ergibt sich bei der Finanzierung der Anlage eine erhebliche Zinersparnis.

Umsatzsteuerlicher Null-Steuersatz geplant

Ab 2023 soll für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis 30 kW (peak) ein umsatzsteuerlicher Null-Steuersatz eingeführt werden. Für den leistenden Unternehmer bleibt dadurch der Vorsteuerabzug erhalten. Der Betreiber der Photovoltaikanlage kann allerdings auch mit einer Option zur Umsatzsteuer keine Vorsteuer mehr abziehen, da es ja keine Belastung mit Umsatzsteuer mehr gibt. Der Null-Steuersatz hätte allerdings den Vorteil, dass die Umsatzbesteuerung auf den eigenen Stromverbrauch ab dem Jahr 2023 entfallen würde.

Wird die Photovoltaikanlage erst in 2023 geliefert bzw. installiert und geben Lieferant und Installateur diesen Vorteil durch Rechnungstellung mit null Euro Umsatzsteuer auch vollständig an den potenziellen Anlagenbetreiber weiter, könnte die Anlage zum vereinbarten Nettobetrag in Betrieb genommen werden.

Da allerdings nur für Bestellungen vor dem 1. September 2022 eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe des Umsatzsteuervorteils besteht, können Lieferanten und Installateure für Bestellungen zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2022 mit einem vereinbarten Bruttopreis diesen gegebenenfalls auch einfordern. Daher sollte bei neuen Bestellungen immer ein Nettopreis vereinbart werden, wenn die Lieferung erst nach dem Jahr 2022 erfolgt. Sprechen Sie Ihren Lieferanten und Installateur darauf an und sichern Sie sich mit einem vertraglichen Zusatz ab, dass der bisher vereinbarte Preis bei Einführung des Null-Steuersatzes reduziert wird.

Tipp: Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage ist schon vor der Errichtung steuerlich vieles zu beachten, um die sich bietenden Vorteile möglichst optimal zu nutzen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie planen, mit einer Anlage Strom zu erzeugen und einzuspeisen. Wir beraten Sie gern!



Rentner können die Energiepreispauschale zweimal erhalten

Die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro soll die finanziellen Belastungen durch die extrem gestiegenen Energiepreise etwas abmildern. Rentner waren bisher nur anspruchsberechtigt, wenn sie in 2022 auch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, z. B. als Mini-Jobber oder einer unternehmerischen Tätigkeit erzielen. Doch nach heftiger Kritik hat der Gesetzgeber nachgebessert. Eine EPP in Höhe von 300 Euro erhält, wer am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Voraussetzung ist ein Wohnsitz im Inland. Bezieher von Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht anspruchsberechtigt.

Auszahlung erfolgt im Dezember

Rentnern wird die EPP grundsätzlich bis zum 15. Dezember 2022 durch die jeweilige Rentenzahlstelle ausgezahlt. Das ist entweder die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder die Landwirtschaftliche Alterskasse. Wer erst Ende Dezember 2022 erstmals eine Rente bezieht, erhält die EPP automatisch Anfang 2023. Erhält ein Rentner allerdings keine EPP, obwohl er anspruchsberechtigt ist, kann er ab dem 9. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung stellen.

Doppelte Zahlung der EPP zulässig

Eine Vielzahl von Rentnern erhält die EPP sogar zweimal. Und das ganz legal, denn wenn sie bereits als Arbeitnehmer oder Selbständiger Anspruch auf eine EPP haben, wird nun eine zweite EPP gezahlt. Die beiden EPP schließen sich nicht aus, weil sie auf unterschiedlichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen basieren. Wer allerdings verschiedene Renten, z. B. eine Alters- und eine Witwenrente bezieht, erhält nur eine EPP.

Besteuerung der EPP noch unklar

Die Rentner-EPP soll steuerpflichtig sein. Bisher fehlt dazu jedoch eine gesetzliche Regelung. Es ist allerdings zu vermuten, dass sie wie bei Unternehmern zu den sonstigen Einkünften zählt und die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt.

Hinweis: Rentner, die bisher keine Einkommensteuererklärung abgeben, sollten prüfen, ob sie für 2022 dazu verpflichtet sind. Dies ist der Fall, wenn die Einkünfte 10.347 Euro übersteigen.

Finanzverwaltung gewährt Billigkeitsmaßnahmen

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen der EU gegenüber Russland haben gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen. Auf der Einnahmeseite führen gestörte Lieferketten zu Umsatzeinbrüchen. Auf der Ausgabeseite treiben die enorm gestiegenen Energiepreise die Kosten in die Höhe. Um die finanziellen Spielräume der Unternehmen zu erweitern und deren Liquidität zu schonen, gewähren die Finanzbehörden und Gemeinden verschiedene steuerliche Billigkeitsmaßnahmen.

Stundung und Vollstreckungsaufschub

Wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können die Stundung fälliger Steuern und die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragen. Dafür sind keine strengen Nachweise zu erbringen. Im Einzelfall kann bei Stundungen bis zu drei Monaten auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige seinen Zahlungspflichten bisher pünktlich nachgekommen ist und in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen wurden. Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise gehen dabei nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen. Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer sind außer in den Stadtstaaten (Berlin, Hamburg und Bremen) direkt bei der Gemeinde zu stellen.

Herabsetzung der Vorauszahlungen

Steuerpflichtige können auch die Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen beantragen (auch rückwirkend für das Jahr 2022) und damit Liquiditätsengpässe abmildern. Selbst die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für den laufenden Erhebungszeitraum 2022 (auch rückwirkend) können auf Antrag herabgesetzt werden. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt zu richten, um eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zu erreichen. Die Gemeinden bzw. die Finanzämter in den Stadtstaaten sind dann an den herabgesetzten Gewerbesteuermessbetrag gebunden und müssen die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen entsprechend von Amts wegen herabsetzen.

Hinweis: Bei der Prüfung der Voraussetzungen hat die Finanzverwaltung bei Anträgen, die bis zum 31. März 2023 eingehen, keine strengen Anforderungen zu stellen. Über die Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen soll zeitnah entschieden werden.

Entgeltunterlagen sind elektronisch aufzubewahren

Arbeitgeber können Anträge auf Befreiung stellen

Ab dem 1. Januar 2023 wird für alle Arbeitgeber auch die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) der Sozialversicherungsträger verpflichtend. Dafür haben Arbeitgeber bereits seit dem 1. Januar 2022 die begleitenden Entgeltunterlagen in elektronischer Form zu führen. Arbeitnehmer wie auch Krankenkassen müssen dem Arbeitgeber daher begleitende Entgeltunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Dazu gehören beispielsweise Unterlagen zur Versicherungspflicht, zur Entsendung, zur Staatsangehörigkeit oder zur Mitgliedschaft bei der Krankenkasse, Arbeitsverträge und Personalfragebögen, aber auch Immatrikulationsbescheinigungen von Werkstudenten oder der Nachweis der Elterneigenschaft.

Unterlagen sind elektronisch aufzubewahren

Die relevanten Unterlagen müssen auf maschinell verwertbaren Datenträgern einzeln gespeichert und dem betroffenen Arbeitnehmer namentlich und zeitlich zugeordnet werden. Erlaubt sind PDF- und Bilddateien im Format jpg, bmp, png oder tiff. Ein einfaches Foto mit dem Smartphone genügt schon, um die relevanten Entgeltunterlagen schnell und unkompliziert zu übermitteln. Die einzelne Entgeltunterlage ist als Datei mit einem sprechenden Namen mit maximal 64 Zeichen (Art der Entgeltunterlage, namentliche und zeitliche Zuordnung zum Inhalt des Dokuments) zu versehen (z. B. immatrikulationsbescheinigung-mustermann_max-WS_2023-2024.pdf).

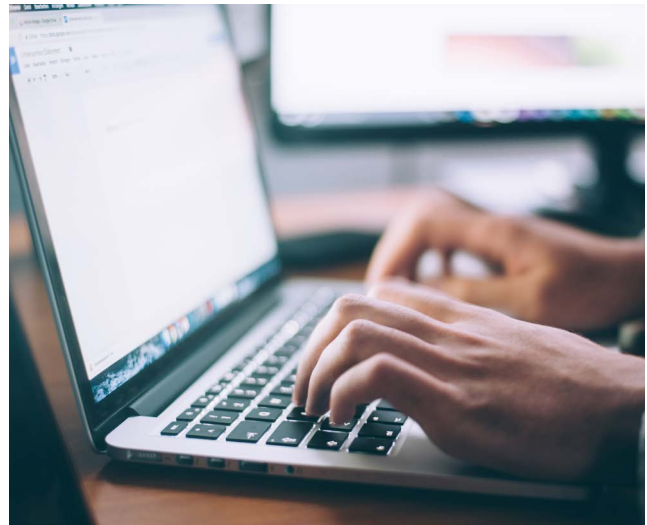
Für Unterlagen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, gelten zusätzlichen Anforderungen.

Dazu gehören

- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI
- Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen
- Erklärung zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 oder § 230 SGB VI

Elektronische Signatur erst ab 2027 zwingend

Soll für diese Unterlagen die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Form ersetzt werden, muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Eine euBP ist aber bis Ende 2026 auch möglich, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber diese Erklärungen und Anträge nicht elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber muss dann allerdings das Originaldokument in Papierform entgegennehmen. Scant der Arbeitgeber diese Unterlage, muss er das Originaldokument zusätzlich aufbewahren.



ETL Pisa und eLohnakte bieten Sicherheit

Unternehmen und Arbeitgeber, die ETL PISA und die eLohnakte nutzen, sind gut für die euBP vorbereitet. Eine Vielzahl von Entgeltunterlagen wird bereits jetzt in elektronischer Form erstellt, aus Papierunterlagen in die Akte gescannt und in digitaler Form aufbewahrt. Eine rückwirkende elektronische Führung der Entgeltunterlagen für Zeiten vor dem 1. Januar 2022 ist nicht zwingend erforderlich. Es müssen also keine alten Papierunterlagen digitalisiert werden. Damit bleibt noch genügend Zeit, um die technischen Möglichkeiten für die qualifizierte elektronische Signatur zu schaffen, denn diese ist erst ab 2027 zwingend erforderlich.

Befreiungsantrag kann gestellt werden

Arbeitgeber können sich für Lohnzeiträume bis 31. Dezember 2026 von der Führung elektronischer Unterlagen auf Antrag bei dem für sie zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen. Der Antrag kann formfrei erfolgen und sollte rechtzeitig vor der nächsten Betriebsprüfung gestellt werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2027 müssen dann sämtliche (neuen) Entgeltunterlagen in elektronischer Form geführt und die Entgeltunterlagen mit Schriftformerfordernis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Tipp: Wir prüfen gern, ob für Ihr Unternehmen ein Antrag auf Befreiung sinnvoll und erforderlich ist. Falls ja, stellen wir Ihnen gern einen Musterantrag zur Verfügung.

Steuertermine 2022/2023			
Monat	Dezember	Januar	Februar
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen	12./15.		
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen			15./20.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	12./15.	10./13.	10./13.
b) vierteljährlich		10./13.	
c) jährlich		10./13.	
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich			15./20.
b) halbjährlich			15./20.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 14. November 2022 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.